

Allgemeine und technische Bedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung im Verteilungsnetz der Stadtwerke Hagenow GmbH (Netzbetreiber) (gültig ab 01.08.2014)

1 Gegenstand, Geltungsbereich

Die Allgemeinen und technischen Bedingungen regeln den Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Nutzung des Anschlusses zum Zwecke der Entnahme und/ oder Einspeisung elektrischer Energie sowie deren Betrieb durch den Kunden. Regelungen der Netznutzung, der Belieferung und der Einspeisevergütung sind nicht Gegenstand dieser Bestimmungen.

Sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer nicht personenidentisch, so sind nur solche Bedingungen Bestandteil des Vertrages, die den jeweiligen Vertragspartner (Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer) betreffen, wobei Regelungen die den Kunden betreffen, stets Bestandteil des Vertrages sind.

2 Begriffserläuterungen

2.1 Anschlussnehmer ist jede Person, auf deren Antrag ein Grundstück oder Gebäude an das Verteilungsnetz angeschlossen wird sowie im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Verteilungsnetz angeschlossen ist.

2.2 Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der einen Anschluss an das Verteilungsnetz zur Entnahme von elektrischer Energie nutzt. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

2.3 Kunde im Sinne dieser Bedingungen sind der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer können auch personenidentisch sein.

2.4 Netzbetreiber ist der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.5 Netzanschluss verbindet die Kundenanlage mit dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers. Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers.

2.6 Entnahmestelle ist der Ort der Entnahme der elektrischen Energie hinter dem Netzanschluss durch den Anschlussnutzer.

2.7 Netzanschlussleistung ist der maximale Wert der Scheinleistung (kVA), in dessen Höhe das Verteilungsnetz über den Netzanschluss genutzt werden darf.

2.8 Scheinleistung (kVA) ist der Quotient aus dem in der ¼ h Messperiode gemessenen Leistungswert (kW) und dem Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$.

2.9 Wirkleistung (kW) ist der in der ¼ h Messperiode gemessene Leistungsmittelwert.

2.10 Blindleistung (kvar) ist bei einem mit Wechselspannung versorgten elektrischen Verbraucher der Anteil der elektrischen Energie, der nicht in Nutzenergie umgewandelt wird, sondern dem Aufbau elektromagnetischer und elektrischer Felder dient.

2.11 Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$ ist der Cosinus des Phasenwinkels φ zwischen den Sinus-Schwingungen der Spannung und des Stromes derselben Frequenz.

2.12 Messeinrichtungen sind sämtliche für die Verbrauchserfassung und -abrechnung notwendigen Einrichtungen zum Messen, Zählen, Steuern und zur Fernauslesung von Zählwerten.

2.13 Elektrische Anlage ist die gesamte elektrische Anlage des Kunden hinter der im Anschlussvertrag genannten Eigentumsgrenze, die der Anschlussnutzer hinter dem Netzanschluss nutzt mit Ausnahme der im Besitz des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmittel.

3 Netzanschluss

3.1 Der Netzbetreiber erstellt und unterhält alle Einrichtungen zur Übertragung elektrischer Energie innerhalb des Verteilungsnetzes bis zu den Netzanschlüssen. Die Netzanschlüsse sind bei

Anschluss an das Mittelspannungsnetz grundsätzlich die Endverschlüsse der Anschlusskabel in der Anlage des Anschlussnehmers. Die Anschlusskabel mit den Endverschlüssen bleiben im Eigentum des Netzbetreibers. Für Netzanschlüsse an das Hochspannungsnetz werden gesonderte Regelungen getroffen.

3.2 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in seinem Eigentum. Er wird ausschließlich von ihm hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Kunde sorgt dafür, dass der Netzanschluss zugänglich ist und vor Beschädigungen geschützt wird. Der Anschlussnehmer schafft die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses und darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

3.3 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses etwa die im Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrag angegebene Nennspannung. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Spannung und Frequenz werden annähernd gleich bleibend gehalten. Stellt der Kunde Anforderungen an die Stromqualität, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

3.4 Die Kosten für die Herstellung und Änderung (Erweiterung bzw. Verstärkung) des Netzanschlusses einschließlich der Demontage des Altanschlusses trägt der Anschlussnehmer. Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere Kosten im Zusammenhang mit der Erhöhung der Netzanschlussleistung zu verlangen.

3.5 Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.6 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Netzbetreibers zur Herstellung oder Erweiterung des Netzanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.

3.7 Bei einem Grundstückseigentümerwechsel ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

4 Bereitstellung

4.1 Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer für die Dauer des Vertrages den Netzanschluss an das Verteilungsnetz in dem vereinbarten Umfang an der sich aus dem Vertrag ergebenden Eigentumsgrenze bereit. Es gilt die mit dem Netzbetreiber vereinbarte Spannungsebene und Netzanschlussleistung am Netzanschlusspunkt. Die maximal in Anspruch genommene Leistung darf die festgelegte vereinbarte Netzanschlussleistung nicht überschreiten.

4.2 Bevor der höchste Leistungsbedarf die vereinbarte Netzanschlussleistung überschreitet, wird der Kunde rechtzeitig eine Erhöhung der Leistung bei dem Netzbetreiber bestellen. Für diese Erhöhung wird der Netzbetreiber dem Kunden ein Angebot unterbreiten. Wird die vereinbarte Leistung ohne vorherige Bestellung der Erhöhung der Leistung wiederholt überschritten, ist der Netzbetreiber – unbeschadet anderweitiger Regelungen und Rechte nach diesem Vertrag – berechtigt, vom Kunden weitere Kosten im Zusammenhang mit der Erhöhung der vorgehaltenen Leistung zu verlangen.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den dauerhaften Wegfall der Energieentnahme unverzüglich mitzuteilen. Der Wegfall der Energieentnahme gilt als dauerhaft, wenn in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwölf Monaten keine Elektrizität über den Anschluss bezogen wird.

4.4 Wird über den Netzanschluss während eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Inbetriebnahme nicht mindestens 70% der vorgehaltenen Leistung bezogen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die vorgehaltene Leistung einseitig anzupassen. Danach ist der Netzbetreiber jährlich zu einer weiteren Anpassung der vorgehaltenen Leistung berechtigt, wenn über den Netzanschluss während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht

mindestens 70% der dann vorgehaltenen Netzanschlussleistung bezogen werden.

5 Anlage des Kunden

5.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung der Kundenanlage ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. An seiner Verantwortlichkeit ändert sich auch dann nichts, wenn er die Kundenanlage oder Teile der Kundenanlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen hat.

5.2 Eine Kupplung von elektrischen Anlagen, die über verschiedene Netzanschlüsse versorgt werden – auch in gleicher Spannungsebene – ist nicht zulässig.

5.3 Die Anlage des Kunden und die Einrichtungen zur Entnahme und/ oder Einspeisung der elektrischen Energie, sowie deren Unterhaltung und Betrieb müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. In Bezug auf die anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 EnWG entsprechend. Arbeiten an der Kundenanlage dürfen nur von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden, die in dem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

5.4 Der Netzbetreiber kann weitere technische Anforderungen an den Anschluss, an die elektrische Anlage sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage des Kunden festlegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung und im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Dies betrifft insbesondere die technischen Einrichtungen in der elektrischen Anlage zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung als Voraussetzung für den Anschluss von Erzeugungsanlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

5.5 Weitere technische Anforderungen im Sinne von Ziffer 5.4 sind die Technischen Anschlussbedingungen und Anforderungen des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung. Zu diesen zählen u.a.:

- BDEW-Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz,
- BDEW-Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz,
- BDEW-Richtlinie „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz“ mit Ergänzungen der Stadtwerke Hagenow GmbH,
- BDEW-Richtlinie „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ und der informative Anhang,
- Die Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 sowie für den Inselbetrieb die Technische Richtlinie „Notstromaggregate“,
- VDE-AR-N 4400:2011-09 – Messwesen Strom (Metering Code),
- Berufenossenschaftliche Vorschriften (BGV) und deren Durchführungsanweisungen,
- Messzugangsverordnung (MessZV)

Diese sind im Internet veröffentlicht und gleichzeitig Bestandteil des Vertrages. Darüber hinausgehende Anforderungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt.

5.6 Soweit die fortschreitende technische Entwicklung oder eine Veränderung der örtlichen Verhältnisse eine Anpassung von technischen Anlagen des Netzbetreibers erfordert (z. B. eine Änderung der Nennspannung oder eine Änderung der Kurzschlussleistung des Netzes), übernimmt der Anschlussnehmer die dadurch im Bereich seiner Anlagen notwendig werdenden Änderungen auf seine Kosten.

5.7 Der Kunde betreibt die Kundenanlage so, dass:

- störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers und Dritten ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung. Werden zur Vermeidung störender Rückwirkungen zusätzliche Aufwendungen im Verteilungsnetz erforderlich, trägt der Anschlussnehmer diese Kosten.
- ein Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$ zwischen 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv in der Niederspannung sowie 1 und 0,9 induktiv in der Mittelspannung eingehalten wird. Andernfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender und funktionierender Kompensationseinrichtungen verlangen.

5.8 Die Beauftragten vom Netzbetreiber sind berechtigt, die Kundenanlage zu betreten, um sie vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen sowie Messungen, Ablesungen und Schaltungen durchzuführen. Die alleinige Verantwortung des Kunden gemäß Absatz 1 für die Kundenanlage bleibt hiervon unberührt. Weist die Kundenanlage gravierende Mängel auf, ist der Netzbetreiber bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluss der Kundenanlage oder der Gewährung der Stromversorgung verpflichtet.

5.9 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, andernfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch das Installationsunternehmen in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden. Jede Inbetriebsetzung, die vom Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei diesem von dem Unternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers sind die von diesem zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.

5.10 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen z.B. beim Betrieb von Erzeugungsanlagen den Abschluss und die Vorlage einer gesonderter Betriebsverträge/ -vereinbarungen verlangen. Gegebenenfalls bestehende Verträge oder Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber über den Betrieb der Kundenanlage bleiben weiterhin gültig.

6 Netzkostenbeitrag

6.1 Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Netz des Netzbetreibers einen angemessenen Netzkostenbeitrag zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder bei Erhöhung der Leistung zu zahlen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

6.2 Der von den Anschlussnehmern als Netzkostenbeitrag zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Netzkostenbeitrag kann vom Netzbetreiber auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

6.3 Ein weiterer Netzkostenbeitrag kann vom Netzbetreiber verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist nach Ziffer 6.2 zu bemessen.

6.4 Der Netzkostenbeitrag und die in Ziffer 3.4 geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer aufgediegt ausweisen.

7 Erzeugungs- und Notstromanlagen

7.1 Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Erzeugungsanlage durch den Kunden ist dem Netzbetreiber rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und bei Parallelbetrieb zum Verteilungsnetz ist dazu vorher eine schriftliche Genehmigung vom Netzbetreiber zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers sind die von diesem zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Auch die Außerbetriebnahme/ Stilllegung ist dem Netzbetreiber rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

7.2 Der Anschlussnehmer schützt und betreibt Erzeugungsanlagen und die Kundenanlage nach eigenem Sicherheitsbedürfnis und nach den einschlägigen Vorschriften (siehe Ziffern 5.4 und 5.5). Dabei ist vom Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die bei kurzzeitigen Spannungseinbrüchen mit anschließend schlagartig wiederkehrender Spannung auftretenden elektrischen und mechanischen Beanspruchungen für die Erzeugungsanlagen und deren Antriebsaggregate tragbar sind.

7.3 Zum Schutz von Erzeugungsanlagen sowie des Verteilungsnetzes sind vom Kunden nachfolgende Entkopplungseinrichtungen in der Kundenanlage vorzusehen:

- Spannungsrückgangsrelais,
- Spannungssteigerungsrelais,
- Frequenzrückgangsrelais,
- Frequenzsteigerungsrelais.

Bei kurzzeitigen Spannungseinbrüchen oder Versorgungsunterbrechungen müssen die Entkopplungseinrichtungen die Erzeugungsanlagen sicher vom Verteilungsnetz trennen. Schäden, die dadurch entstehen, dass das wiederkehrende Verteilungsnetz asynchron auf die noch am Verteilungsnetz arbeitenden Erzeugungsanlagen trifft, sind durch den Kunden zu vertreten. Zum Schutz des Verteilungsnetzes bei Überlastung sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom Kunden fernsteuerbare Regeleinrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistungen einzubauen.

7.4 Es ist zur Inbetriebnahme sowie wiederholend alle vier Jahre eine Funktionsprüfung der Entkopplungseinrichtungen vorzunehmen. Der Netzbetreiber ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung zu informieren. Er ist berechtigt, die Prüfung entsprechend zu überwachen. Das Ergebnis ist dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen. Wenn der Betrieb des Verteilungsnetzes dies erfordert, müssen die Einstellwerte der Entkopplungseinrichtungen seitens des Kunden entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers geändert werden.

7.5 Der Kunde hat auf eigene Kosten kurzschlussleistungsbegrenzende Maßnahmen zu treffen und zu betreiben. Sofern der Netzbetreiber auf den Einbau von kurzschlussleistungsbegrenzende Maßnahmen verzichtet, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Netzbetreiber den Einbau dieser Einrichtungen zu gegebener Zeit zu Lasten des Kunden nachfordern kann und empfiehlt, die Einbaumöglichkeit für kurzschlussleistungsbegrenzende Maßnahmen vorzusehen.

7.6 Der Kunde hat auf eigene Kosten Maßnahmen gegen eine unzulässige Absenkung des Tonfrequenzrundsteuerpegels des Netzbetreibers zu treffen und zu betreiben. Sofern der Netzbetreiber auf den Einbau von solchen Maßnahmen verzichtet, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er den Einbau dieser Einrichtungen zu gegebener Zeit zu Lasten des Kunden nachfordern kann. Der Netzbetreiber empfiehlt daher, die Einbaumöglichkeit für Maßnahmen zur Stützung des Pegels der Tonfrequenzrundsteueranlage vorzusehen.

7.7 Notstromanlagen dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung monatlich nicht mehr als 15 Stunden zur Erprobung betrieben werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Für Notstromaggregate ohne Synchronisationseinrichtung ist der Parallelbetrieb mit dem Verteilungsnetz auszuschließen. Ein Parallelbetrieb mit dem Verteilungsnetz ist nur zulässig, wenn darüber eine schriftliche Vereinbarung mit dem Netzbetreiber getroffen wird.

7.8 Der Kunde verpflichtet sich, Probeläufe von Notstromanlagen mit Parallelbetrieb mit dem Verteilungsnetz rechtzeitig dem Netzbetreiber anzukündigen.

7.9 Eine Vergütung für eingespeiste elektrische Energie aus Notstromanlagen in das Verteilungsnetz erfolgt nicht.

7.10 Für den Betrieb von Notstromaggregaten gilt die von den BDEW-Landesgruppen Schleswig-Holstein/ Hansestadt Hamburg/ Mecklenburg-Vorpommern und Berlin/ Brandenburg herausgegebene Richtlinie „Notstromaggregate“ in der jeweils gültigen Fassung.

8 Reduzierung und Unterbrechung der Einspeisung

8.1 Sofern die installierte Leistung der Erzeugungsanlage den Wert von 100 Kilowatt übersteigt, ist der Anlagenbetreiber gemäß §§ 9 und 14 EEG verpflichtet, seine Anlage mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung auszurüsten, auf die der

Netzbetreiber zugreifen darf. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Energie deren installierte Leistung höchstens 30 Kilowatt beträgt müssen diese ebenfalls mit einer solchen Einrichtung ausrüsten oder am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz die maximale Wirkeinspeiseleistung dauerhaft auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen. Alle Erzeugungsanlagen ab einer installierten Leistung der Erzeugungsanlage die den Wert von 100 Kilowatt übersteigt müssen ebenfalls mit einer solchen Einrichtung und zusätzlich zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung ausgerüstet sein, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf.

Hierfür hält der Netzbetreiber mit Unterstützung der WEMAG Netz GmbH ein System zur Funkrundsteuerung vor, welches es erlaubt, Signale zur stufenweisen Reduzierung der Einspeiseleistung von Erzeugungsanlagen zu übergeben. Dieses System wird für das Erzeugungsmanagement (ErzMan) sowie das Netzsicherheitsmanagement (NSM) verwendet. Nähere Informationen dazu sind, soweit erforderlich, in den Anlagen aufgeführt.

Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber die Funktionstüchtigkeit der Einrichtung vor der Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage nachzuweisen.

8.2 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Abnahme der vom Anschlussnehmer/-nutzer erzeugten Energie gehindert wird, ruht die Verpflichtung zur deren Abnahme, sofern die Beseitigung der Hindernisse wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder der Netzbetreiber keine Einflussmöglichkeit auf deren Beseitigung hat.

8.3 Der Netzbetreiber ist im Falle von betriebsnotwendigen Arbeiten, zur Vermeidung eines Netzzusammenbruchs, bei Störungen bzw. Überschreitung des Aufnahmepotentials des Netzes berechtigt, die Erzeugungsanlage zeitweilig vom Netz zu trennen bzw. die Aufnahme der erzeugten Energie zu reduzieren. Für diese Zeit ruht die Abnahmepflicht des Netzbetreibers. Dies gilt auch, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um:

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichen Wert abzuwenden,
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

8.4 Bei planmäßigen Arbeiten, die Einfluss auf die Einspeisung haben oder deren Unterbrechung erforderlich machen, verpflichten sich die Vertragspartner wechselseitig, diese dem jeweils anderen Partner rechtzeitig anzuzeigen und nach Möglichkeit hinsichtlich Termin und Umfang mit ihm abzustimmen, um somit die Dauer einer ggf. erforderlichen Einspeiseunterbrechung zu minimieren.

8.5 Der Umstand, dass eine Anlage nicht stufenweise, sondern nur zu 100 Prozent herabgeregelt werden kann, befreit den Anlagenbetreiber nicht von der Verpflichtung des § 9 EEG. Ebenso wenig wird damit eine Ausnahme von dem Einspeisemanagement nach § 14 EEG begründet. Auch in diesen Fällen müssen die Anlagen über ein entsprechendes Empfangsgerät für die Signale des Netzbetreibers verfügen, die der Anlagenbetreiber umsetzen muss. Liegt die Besonderheit vor, dass die Anlage nur vollständig herabgeregelt werden kann, muss der Anlagenbetreiber den Netzbetreiber beim Anschluss der Anlage darauf hinweisen und mit einem entsprechenden Herstellernachweis belegen, dass eine stufenweise Regelung technisch nicht möglich ist. Nur dann erhält der Netzbetreiber die Möglichkeit, die vorliegenden Gegebenheiten entsprechend in seinem Schaltplan zu berücksichtigen. Anderenfalls besteht für den Anlagenbetreiber die Gefahr der Schadensersatzpflicht. Erhält der Anlagenbetreiber den Befehl vom Netzbetreiber zu einer stufenweisen Herabregelung und kann der Anlagenbetreiber diese Regelungsaufforderung – schuldhaft – nicht umsetzen, kann der Netzbetreiber von dem Anlagenbetreiber gemäß § 280 Abs. 1 BGB wegen der Verletzung seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 14 EEG den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

8.6 Die Entschädigung des Anlagenbetreibers gemäß § 15, Abs. 1 EEG erfolgt auch in den Fällen, dass eine stufenweise Regelung der Anlage technisch nicht möglich ist, sondern diese nur zu 100 Prozent herabgeregelt werden kann, nur für den Prozentsatz der entgangenen Vergütung, der der eigentlich durch den Netzbetreiber abgerufenen Reduzierung entspricht.

8.7 Aufgrund möglicher Änderungen bei den gesetzlichen Anforderungen oder den technischen Erfordernissen behält sich

der Netzbetreiber die Möglichkeit vor, das System zur Reduzierung der Einspeisung aus Erzeugungsanlagen (soweit erforderlich) entsprechend anzupassen. Dies kann auch zur Notwendigkeit einer Anpassung des zurzeit verwendeten Funkrundsteuersystems bzw. der dazugehörigen Befehlsumsetzung in der Erzeugungsanlage führen.

9 Prüfung der elektrischen Anlage

9.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Er macht den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam und kann deren Beseitigung verlangen.

9.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

9.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Netzanschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Prüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

10 Grundstücksbenutzung

10.1 Kunden, die Grundstückseigentümer sind, werden für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zulassen. Sie stellen dem Netzbetreiber auf den Grundstücken die dafür notwendigen geeigneten Flächen und/oder Räume unentgeltlich zur Verfügung. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

- die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
- die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
- für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

10.2 Kunden, die Grundstückseigentümer sind, werden auf Wunsch des Netzbetreibers diese Verpflichtung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch gewährleisten. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Leitungen, welche für die Lieferung elektrischer Energie oder für die Stromversorgung an Dritte notwendig sind.

10.3 Muss zur Versorgung eines Grundstücks eine Transformatorstation aufgestellt werden, stellt der Kunde auf Wunsch des Netzbetreibers einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, darf der Netzbetreiber den Transformator auch für die Versorgung Dritter benutzen. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist der Netzbetreiber nicht Eigentümer des Raumes, in dem sich die Transformatoranlage befindet.

10.4 Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig von dem Netzbetreiber über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

10.5 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Netzbetreiber; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

10.6 Wird der Vertrag gekündigt, so wird der Grundstückseigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

10.7 Die Ziffern 10.1 bis 10.6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die

durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

10.8 Ist der Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks, hat er auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Punkte 10.1 und 10.2 beizubringen.

10.9 Grundstücksbenutzungsrechte des Netzbetreibers aus einem anderen Rechtsgrund, z.B. aus einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt.

10.10 Der Kunde gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder durch Aushang im Gebäude erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen wird die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen, ein Ersatztermin wird angeboten. Eine vorherige Benachrichtigung ist bei einer Unterbrechung nach Ziffer 11.3 nicht erforderlich.

10.11 Im Rahmen einer Störungsbeseitigung und betriebsnotwendiger Schaltheilungen gewährleistet der Kunde zu jeder Zeit dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen.

11 Störung und Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung

11.1 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem vertraglich vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

11.2 Der Netzbetreiber unterrichtet den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen ist der Netzbetreiber zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

11.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und den Netzanschluss oder die Entnahmestelle vom Verteilungsnetz zu trennen, wenn der Kunde diesen Bedingungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
- die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Kunden auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist. Die Unterbrechung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Unterbrechung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

11.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der

Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er den Verpflichtungen nachkommt.

11.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert. Der Netzbetreiber ist ferner berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit die Voraussetzung der Netznutzung nach dem Energiewirtschaftsgesetz und/oder der Stromnetzzugangsverordnung nicht erfüllt oder entfallen sind.

11.6 In Fällen nach Ziffer 11.4 und 11.5 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

11.7 Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer und dem Anschlussnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Anschlussnutzung verweigert und die Kundenanlage vom Verteilungsnetz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

11.8 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung in den Fällen der Ziffern 11.1 und 11.3 unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind oder im Falle der Ziffer 11.4 und 11.5 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

11.9 Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 11.3 berechtigt, den Netzanschlussvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 11.4 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, Ziffer 11.4 Satz 2 gilt entsprechend.

12 Messung

12.1 Der Netzbetreiber ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung nach § 21b EnWG für die Erfassung der entnommenen elektrischen Energie (Arbeit und Leistung) verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Er hat den Anschlussnutzer und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Messstellenbetreiber betreibt und wartet die für die Messeinrichtung erforderlichen Geräte unter Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen.

12.2 Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach Ziffer 5 vorzusehen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind.

12.3 Für die Zählerfernauslesung muss beim Kunden ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung gemäß technischen Anforderungen nach Ziffer 5 zur Verfügung stehen. Die Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.

12.4 Der Netzbetreiber kann auf eigene Kosten am Zählerplatz zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen zur Überwachung der Entnahme anbringen.

12.5 Der Kunde kann zusätzlich eigene Messeinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.

12.6 Der Kunde haftet gegenüber dem Netzbetreiber für Verlust und Beschädigung der Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

12.7 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Zählerleistungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich

anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so ist der Netzbetreiber vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Netzbetreiber, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. Wenn dies nicht zutrifft, werden die Kosten von dem Kunden getragen.

13 Abrechnung, Zahlung und Verzug

13.1 Rechnungen für Leistungen des Netzbetreibers werden zu dem von ihm in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Kalendertage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.

13.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

13.3 Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14 Belieferung, Lieferantenkonkurrenz, Ersatzbelieferung

14.1 Die Entnahme von Energie durch den Anschlussnehmer/ -nutzer am Zählpunkt setzt voraus, dass für jeden Zählpunkt ein Liefervertrag, der den gesamten Bedarf vollständig deckt (offener Stromliefervertrag), vorhanden ist und ein Lieferantenrahmenvertrag zwischen Lieferant und Netzbetreiber, in dem die Netznutzung geregelt ist, vorhanden ist, oder der Anschlussnehmer/ -nutzer mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag abgeschlossen hat.

14.2 Nutzt der Anschlussnehmer/ -nutzer einen Anschluss, ohne dass die über diesen Anschluss bezogene Energie einer Lieferung oder einem bestimmten Lieferanten zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Lieferanten geliefert, welchen der Anschlussnehmer/ -nutzer dem Netzbetreiber vorsorglich bei Vertragsbeginn benennt.

14.3 Der Anschlussnehmer/ -nutzer ist verpflichtet, eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzuweisen. Ist keine Zuordnungsmächtigung nachgewiesen und besteht kein Liefervertrag für die Entnahmestelle, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle vom Netz zu trennen.

Vor der Inbetriebnahme der Anschlussanlage muss der Anschlussnehmer/ -nutzer dem Netzbetreiber die Zuordnungsmächtigung des Lieferanten zur Verfügung stellen, da diese sonst vom Netzbetreiber nicht in Betrieb genommen wird.

15 Haftung

15.1 Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die den Kunden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), der folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

15.2 Für Schäden, die nicht auf Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haften die Vertragspartner einander nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung oder bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist dabei der Höhe nach auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

15.3 Der Kunde verpflichtet sich, vor der Weiterlieferung und/oder -verteilung mit nachgelagerten Abnehmern eine Haftung nach § 18 NAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt er den Netzbetreiber im Falle eines Schadeneintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden (Freistellung).

15.4 Aufgrund des EnWG wird mit daraus resultierenden Rechtsverordnungen zu rechnen sein, die sich auf den mit diesem Vertrag geregelten Sachverhalt beziehen. Für den Fall, dass in diesen gesetzlichen Regelungen Haftungsnormen den in diesem Vertrag geregelten Sachverhalt betreffen und diese Haftungsnormen von den dazu in diesem Vertrag geregelten Normen abweichen, sind sich die Parteien schon jetzt darüber

einig, dass dann diese gesetzlich geregelten Haftungsnormen Gegenstand dieses Vertrages werden.

15.5 Bedient sich der Netzbetreiber zur Erfüllung des Vertrages eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen und kommt es durch dessen Tätigkeit zur Störung der Anschlussnutzung, so haftet auch dieser nur nach Maßgabe des § 18 NAV sowie der Ziffer 15.2 der Allgemeinen und technischen Bedingungen, soweit den Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen dem Grunde nach eine Haftung nach einer gesetzlichen Regelung trifft.

16 Datenschutz

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

17 Änderung des Vertrages und der Bedingungen

17.1 Künftige Änderungen des Vertrages und der „Allgemeine und technische Bedingungen für den Anschluss und die Anschlussnutzung im Mittel- und Hochspannungsnetz“ werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben.

17.2 Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn der Netzbetreiber bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an den Netzbetreiber absenden.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Mündliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen, verlieren mit Unterzeichnung des Vertrages Ihre Gültigkeit.

18.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge, der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird vermutet, dass der Vertrag im Übrigen davon unberührt bleibt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die Niederspannungsanschlussverordnung sowie die einschlägigen Regelwerke Distribution Code sowie Metering Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen dieses Vertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.

18.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

18.5 Sollte der Vertrag oder einzelne seiner Regelungen und/oder Anlagen im Widerspruch zu künftigen auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen stehen, werden ihn die Vertragspartner im Rahmen etwaiger Übergangsbestimmungen anpassen. Sehen die Rechtsverordnungen keine Anpassungsbestimmungen vor, gehen zwingende Regelungen der Rechtsverordnung diesem Vertrag ohne vorherige Anpassung automatisch vor, in dem sie an die Stelle der vertraglichen Bestimmungen treten.

18.6 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Netzbetreibers.